



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Kommunale Ausländerbehörden

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

nachrichtlich:

Landespolizeipräsidium  
Referat 24  
- im Hause -

Landeskriminalamt Niedersachsen

**jeweils nur per E-Mail**

Bearbeitet von: **Herrn Schubert**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
13.23 – 12231.3-6 SDN

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6305

Hannover  
19.07.2019

**Abschiebungsvollzug Republik Sudan**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in der Republik Sudan hat sich Herr Minister Pistorius im Vorfeld zur 210. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz, IMK) vom 12. bis 14.06.2019 in Kiel an das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) gewandt und die Bundesregierung gebeten, einen ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Sudan zu erstellen. Dies hat das BMI mit Schreiben vom 12.06.2019 bereits zugesagt.

Im Rahmen dieser IMK wurde auf Anmeldung Niedersachsens das Thema ebenfalls erörtert.

Die IMK hat daraufhin folgenden Beschluss gefasst:

*Die IMK bittet die Bundesregierung, einen ad-hoc-Bericht zur Bewertung der asyl- und abschiebungsrelevanten Situation der Republik Sudan zu erstellen.*

Für künftige Verfahren bitte ich, folgende Maßgaben zu beachten:

Ein formaler Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG besteht für die Republik Sudan nicht. Vor Einleitung einer Abschiebung ist jeder Einzelfall allerdings sorgfältig unter Beachtung aller humanitären Gesichtspunkte eingehend zu prüfen.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H



Bis zum Eingang des Lageberichts des Bundes und einer darauf folgenden Auswertung hinsichtlich der Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung, kommt bis auf Weiteres nur eine Abschiebung von Gefährdern, Straftätern und hartnäckigen Identitätsverweigerern in Betracht.

Dabei muss für die Abschiebung eines Straftäters aufgrund der zu berücksichtigenden humanitären Gesichtspunkte eine Straftat von entsprechendem Gewicht vorliegen. Demzufolge kommen für eine Abschiebung in die Republik Sudan gegenwärtig Straftäter in Frage, die schwere Straftaten – z. B. Mord, Totschlag, nicht unerhebliche Körperverletzungsdelikte, Raub, räuberische Erpressung, nicht unerhebliche Betäubungsmitteldelikte oder Sexualstraftaten – begangen haben.

Hartnäckige Identitätsverweigerer sind insbesondere Personen, die eine Vielzahl von Alias-Identitäten verwandt oder Sozialleistungsbetrug unter Verwendung von Alias-Identitäten begangen haben. Zusätzlich können eine anhaltende Mitwirkungsverweigerung bei der Pass- oder Passersatzpapierbeschaffung, nachweislich erfolgte Falschangaben bzgl. der Identität im Asylverfahren oder Handlungen von vergleichbarem Gewicht bei der Bewertung herangezogen werden.

Da Abschiebungen in die Republik Sudan im besonderen Fokus des öffentlichen Interesses stehen, behalte ich mir in diesen Fällen die Freigabe zur Einleitung der Abschiebung vor. Sollten Sie nach Prüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis kommen, dass unter Beachtung der vorgenannten Maßgaben eine Person in die Republik Sudan abgeschoben werden soll, bitte ich, mir den Fall frühzeitig ausführlich zu berichten, damit abschließend über die Einleitung der Abschiebung entschieden werden kann.

Vollziehbar ausreisepflichtige sudanesishe Staatsangehörige, deren Aufenthalt unter den vorgenannten Voraussetzungen nicht beendet werden kann, erhalten weiterhin Duldungen nach § 60a Abs. 2 AufenthG. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt wegen der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise grundsätzlich nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Maczynski  
(elektronisch schlussgezeichnet)